

Geschäftsbericht 2012 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Juni 2013, RRB Nr. 2013/1134

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Bericht der Kontrollstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf	7

Anhang/Beilage

Geschäftsbericht 2012 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle hält in ihren Berichten über die Revision vom 18. Februar 2013 (für das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum ifa und für die International Fire Academy ifa) und vom 12. April 2013 (für die Solothurnische Gebäudeversicherung) fest, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2012 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 3. Mai 2013 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2012 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2012 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2012 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichts der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz mit Anhang) inklusive die Bilanz des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnungen des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums und der International Fire Academy für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsberichte vom 18. Februar und 12. April 2013) „entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2012 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften“ (Bereich SGV), bzw. „dem schweizerischen Gesetz und dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der Solothurnischen Gebäudeversicherung“ (Bereiche ifa). Ferner entspricht der Antrag über die Zuweisung des Jahresgewinnes in den Reservefonds den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungskommission als oberstem paritätischen Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung fällt gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. Insbesondere fallen ihr dabei die Aufstellung des Voranschlages und die Genehmigung der Jahresrechnung zu. Dank der geringen Schadenzahlungen und der günstigen Erträge auf den Finanzmärkten im vergangenen Jahr, kann nach Rückstellungen ein Gewinn von 5,1 Mio. Franken ausgewiesen und den Reserven zugeteilt werden. Weil die Interkantonale Risikogemeinschaft für Elementarschäden (IRG) die Kapazität für Schadenzahlungen erhöhte, musste die SGV ihre Verpflichtung in Form einer Rückstellung um 8,8 Mio. Franken auf 27,2 Mio. Franken erhöhen. Weitere 4,9 Mio. Franken wurden den Schwankungsreserven zugeteilt.

2012 kann nach dem intensiven Brand-Rekordjahr 2011 als ein "ruhiges Schadenjahr" bezeichnet werden. Schon seit Jahren hat die SGV nicht mehr eine so tiefe Brandschadenssumme vermelden können wie im Jahr 2012: 7,8 Mio. Franken mussten aufgewendet werden. Um eine tiefere Schadenssumme zu finden, muss man bis ins Jahr 1985 zurückblicken. Der Kanton Solothurn wurde aber auch von grösseren Elementarschäden verschont. Diese kosteten knapp 3 Mio. Franken. Da generell Elementarschäden aber immer häufiger auftreten, hat die SGV eine eigene Fachstelle für Elementarschadenprävention (ESP) geschaffen, welche mit geeigneten Präventionsmassnahmen das Schadenpotenzial eindämmen will.

Die Abteilung Brandschutz hat ihre bisher geltende Russordnung durch ein in Aufmachung und Inhalt zeitgemässes Kaminfeger-Reglement ersetzt. Dieses trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Insgesamt 3086 Angehörige der Feuerwehr haben 2012 in irgendeiner Form an einer Aus- und Weiterbildung teilgenommen. Das Rekrutierungspotenzial von neuen Kräften ist nach wie vor vorhanden, es fehlt aber die Bereitschaft, sich für Kaderfunktionen zur Verfügung zu stellen.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, gestützt auf die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle sowie aufgrund unserer Beurteilung auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussextrakt zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Geschäftsbericht 2012 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1134), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2012 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (6)
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.